

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der öffentliche Credit

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1820

3. Verfahren beym Uebertragen der Schuldkapitalien von einer Person auf die andere

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

Bei allen Anlehen pflegen mehrere Zahlungstermine gesetzt zu werden. *)

So wie der erste Termin bezahlt ist, erhält der Darleiher einen Schein, der, mit seiner Unterschrift versehen, verkauft werden kann, und so geht das *Dannium*, gleich Banknoten, von Hand zu Hand. Der Inhaber muß aber die weitem Zahlungstermine, bey Verlust seines Rechts, pünktlich einhalten. Auf diese Weise können an einem Anlehen Personen Antheil nehmen, die nur einen, oder einige Zahlungstermine zu entrichten im Stande sind. Wie der zweyte, dritte, oder ein weiterer Termin herankommt, so suchen sie sich einen Käufer für ihr *Dannium*. Da die Zinsen der *Stocks* halbjährig fällig sind; so werden die Anlehen gewöhnlich in verschiedenen *Stocks* gemacht. Die Zinsen von der ganzen Anlehenssumme werden jedesmal an dem ersten gewöhnlichen Zinstermine der *Stocks* fällig, worin die Anlehen eröffnet werden, obwohl die Darleiher nur Terminszahlungen leisten. Bei Vorauszahlungen wird ihnen ein angemessener *Discont* verwilligt.

3.

Verfahren bey dem Uebertrag der Schuldkapitalien von einer Person auf die andere.

Der Kauf und Verkauf der *Stocks* geschieht in der Regel durch Vermittelung der *Stockshändler* (*jobbers*), welche bedeutende *Fonds* zu besitzen pflegen. Käufer und Ver-

*) Bey den erwähnten Anlehen waren vom July 1813 bis Februar 1814 9 Monatstermine, nemlich 7 zu 10 und 2 zu 15 Pfund bestimmt.

Käufer wenden sich an sie, und durch die Papiere, die sie selbst besitzen, ist es ihnen ein Leichtes, jede beliebige, bestimmte Summe, z. B. 375 Pfd. 10 Sch. einem Kauflustigen zu verschaffen, oder einem Geldbedürftigen anzubringen. Der Gewinn, den sie gewöhnlich von dem Kauf und Verkauf beziehen, beträgt $\frac{1}{2}$ Procent. Es gibt Stockhändler, die sich durchaus in keine eigene Speculation einlassen, sondern am Abend jeden Tages, nachdem sie ihre Ausgleichungsgeschäfte vollendet haben, gerade dieselbe Summe von Stocks besitzen, die sie am Morgen hatten, als sie ihre Geschäfte begannen.

Wenn ein Kauf geschlossen worden, so wird die Ueberschreibung, nach Verschriebenheit der Stocks, bey der Bank, oder im Südseehaufe, vollzogen.

Zu diesem Ende stellt der Verkäufer eine schriftliche Urkunde aus, welche Namen und Bezeichnung des Käufers und Verkäufers, sodann die Summe und die Gattung der Stocks enthält, die übertragen werden sollen. Er überliefert diese Urkunde einem Commis, und stellt einen Empfangschein aus, wozu ihm ein gedrucktes Formular übergeben wird. Mittlerweile untersucht der Commis, ob der Verkäufer wirklich als Besitzer der verkauften Stocks eingetraaen ist. Der Uebertrag wird in den Büchern bey dem Namen des Verkäufers vorgemerkt; der von Letzterem ausgestellte Schein wird von dem Schreiber als Attestat unterzeichnet, und dem Käufer, der auch in den Büchern die Annahme beurkundet, nach gescheneher Zahlung eingehändigt.

Bei der großen Zahl der Stocksinhaber, und der täglichen Verkäufe, ward die Abtheilung des Uebertragsgeschäfts nach den Anfangsbuchstaben der Verkäufer nothwendig. Daher sind im Bankhaufe ringsherum die Buchstaben der Alphabets angeschlagen, und der Verkäufer hat sich nur an den Commis zu

wenden, der sein Bureau unter dem Anfangsbuchstaben seines, des Verkäufers, Namen hat.

In allen Bureaux befinden sich Commis zur Revision, die sich wechselseitig die Umschreibungen beurkunden.

Das Uebertragsgeschäft wird gewöhnlich durch Agenten (brokers) vollzogen, welche mittelst Ausstellung schriftlicher Vollmachten, wozu man bey den verschiedenen Bureaux Formularien erhält, von den Betheiligten aufgestellt werden.

Manche bevollmächtigen einen Agenten zum Verkauf, Andere zum Ankauf von Stocks, wieder Andere zum Empfang der Dividenden. Manche dehnen die Vollmacht auf diese drey Gegenstände aus; und die beyden letzten sind gewöhnlich miteinander verbunden. Die Vollmacht (power of attorney), die zum Verkauf ermächtigt, muß in dem geeigneten Bureau einen Tag vor dem Verkauf zur Prüfung niedergelegt werden. Ein Stocksinhaber, der, nachdem er eine Vollmacht ausgestellt hatte, persönlich handeln will, muß diese Vollmacht förmlich widerrufen. *)

Vor Auszahlung der Dividenden werden die Bücher geschlossen. Wer bey dem Bücherabschluß als Eigenthümer eingetragen ist, empfängt die Dividende vom letzten halben Jahre; daher gewinnt der Käufer die Zinsen vom letztverfloßenen Zahlungstermine an, bis zum Tage des Uebertrags.

*) Die Maklergebühr beträgt für den Kauf und Verkauf 2 Schl. 6 D. für 100 Pfd. Eine Vollmacht kostet 1 Pfd. 1 Schl. 6 D. Das Umschreiben der Bankstocks kostet 4 Schl., bey Summen unter 25 Pfd. und bey höhern Summen 12 Schl. Die Regierungstocks werden kostenfrei umgeschrieben.

Bei gleichem Preise werden die Stocks aus diesem Grunde, sogleich nach dem halbjährigen Schritte der Bänder, niedriger, und dann allmählig wieder höher notirt; und daher stehen die 3 procent = consolidirten vom 5. April bis zum 5. July, und vom 10. October bis zum 5. Januar gegen $\frac{3}{4}$ Procent höher, und vom 5. Januar bis 5. März, und vom 5. July bis 10. October um den gleichen Betrag niedriger, als die 3 Procent reducirt.

4.

Tilgungssystem. (Sinkingsfund.)

Schon im Jahre 1716 wurde der erste Tilgungsfonds nach einem festen Plane gegründet.

Graf Stanhope war der Verfasser des Plans, Robert Walpole führte ihn ins Leben.

I. Der gegenwärtige Tilgungsfonds ward unter Pitts Administration im Jahre 1786 gegründet. Die verschiedenen Einnahmszweige wurden in dem consolidirten Fond vereinigt, und daraus der Betrag von einer Million Pfund Sterling jährlich zur Schuldentilgung, mittelst Aukauf nach dem Kurse, ausgesetzt. Die Zinsen der rückgekauften Schuld; die Annuitäten, die durch das Ableben der Leibrentenbezieher, oder durch Ablauf der Zeit, wofür sie bewilligt waren, heimfielen; Leibrenten, die drey Jahre lang nicht reclamirt wurden, vermehrten den Fond. Es ward bestimmt, daß, wenn derselbe auf vier Millionen gestiegen seyn würde, die Vermehrung durch den Zuwachs der Interessen von den getilgten Schuldkapitalien, und durch heimfallende Annuitäten aufhören sollte.

II. Im Jahre 1792 wurde ein weiterer Sinkingsfond für neue Anlehen geschaffen, der in einem Procent des Nomi-